



Informationen zur Novellierung des Kulturgutschutzgesetzes

Anfang November hat das Bundeskabinett den Entwurf eines Gesetzes zur Neuregelung des Kulturgutschutzrechtes verabschiedet. Über diese Novellierung ist in den vergangenen Monaten in der Fachwelt wie in den Medien intensiv diskutiert worden. Dabei wurde vielfach der Eindruck erweckt, mit dem Gesetzentwurf verschärfe oder verschlechtere sich die Situation für Museen wie für Sammler.

Als Deutscher Museumsbund e.V. haben wir das neue Gesetz von Anbeginn befürwortet und dies auch in der Gewissheit, dass die geäußerte Kritik unbegründet ist:

Die Eintragung national wertvollen Kulturguts durch die Länder auf deren Listen ist bereits seit 1955 gängige Praxis. D.h. eine private Leihgabe, die öffentlich ausgestellt und damit öffentlich bekannt ist, hätte längst als national wertvoll eingetragen werden können. Es gibt jedoch nur sehr wenige Kunstwerke, die die erforderlichen Kriterien erfüllen und überhaupt als schützenswert deklariert werden. Daran wird sich auch in Zukunft nichts ändern. Die Voraussetzungen dafür werden mit dem jetzt vorgelegten Gesetzesentwurf nicht erweitert.

Die Novellierung des Kulturgutschutzgesetzes ist ein komplexes Vorhaben mit vielen unterschiedlichen Aspekten. Mit den Informationen im Folgenden möchten wir den Museen dazu Informationen an die Hand geben, die zum besseren Verständnis beitragen und die z.B. in der Kommunikation mit Sammlern und damit mit (möglichen) Leihgebern hilfreich sein können. Diese beziehen sich auf den Bereich der Ausfuhr, da dieser in der bisherigen Diskussion offenbar die meisten Fragen aufwarf.

Wozu brauchen wir Abwanderungsschutz?

Unser kulturelles Erbe bildet und definiert die kulturelle Identität unseres Landes. Die Verpflichtung dieses zu bewahren, existiert bei einer Kulturnation wie unserer für bewegliche Kulturgüter wie für Denkmäler. Diese Verpflichtung besteht vor allem dann, wenn ein Kulturgut in besonderer Weise die Geschichte und Identität unseres Landes spiegelt, so wie beispielsweise die Humboldt-Tagebücher, Handschriften von Goethe oder das Evangeliar Heinrichs des Löwen. Hier sollten wir für unser Land Sorge tragen, dass solche identitätsstiftenden Kulturgüter in Deutschland verbleiben.

Wie ist der Abwanderungsschutz in Deutschland bisher geregelt?

Die Regelungen zum Schutz national wertvollen Kulturguts vor Abwanderung sind im Kulturgutschutzgesetz von 1955 festgeschrieben. Das Gesetz enthält die folgenden Regelungen, um zu erreichen, dass national wertvolle Kulturgüter möglichst in Deutschland verbleiben:

- a) Eine Ausfuhrbeschränkung für Kulturgüter, die unter Mitwirkung von Sachverständigen als „national wertvoll“ eingestuft werden. Solche Kulturgüter werden schon jetzt in die jeweiligen Kulturgutverzeichnisse der Bundesländer eingetragen. Die Ausfuhr derartiger Kulturgüter ist nur in Ausnahmefällen möglich und bedarf der vorherigen Genehmigung.

- b) Eine seit 1993 bestehende und durch das Recht der Europäischen Union vorgegebene Genehmigungspflicht für die Ausfuhr von Kulturgütern ins außereuropäische Ausland, die bestimmte Alters- und Wertgrenzen überschreiten. Bei Gemälden sind dies derzeit beispielsweise solche, die älter als 50 Jahre sind und deren Wert 150.000 Euro übersteigt. Diese Genehmigungspflicht dient dazu, dass die Länder im Rahmen dieses Verfahrens feststellen können, ob es sich bei dem betroffenen Kulturgut um ein national wertvolles Kulturgut handelt, welches in das Verzeichnis aufzunehmen ist.

Die Tatsache, dass für bestimmte Kulturgüter eine Ausfuhrgenehmigung erforderlich ist, sagt nichts darüber aus, ob das Kulturgut „national wertvoll“ ist. Das Verfahren gibt den Ländern lediglich die Möglichkeit zu prüfen, ob es sich bei dem betreffenden Kulturgut um ein solches Kulturgut handeln könnte.

Was ändert sich mit der Novellierung des Kulturgutschutzgesetzes bei der Ausfuhr von und im Leihverkehr mit Kulturgütern?

- a) internationaler Leihverkehr

Bislang betraf die Ausfuhrgenehmigung die Ausfuhr aus Deutschland ins außereuropäische Ausland. Künftig sollen die Ausfuhrregelungen auch für die Ausfuhr in Staaten innerhalb der EU gelten. Dies betrachtet der Gesetzgeber als kulturpolitisch geboten und als Deutscher Museumsbund schließen wir uns dieser Haltung an. Denn die kulturelle Identität der einzelnen EU-Mitgliedsstaaten bleibt trotz des Zusammenwachsens Europas selbstverständlich weiterhin bestehen. Ein für Deutschland identitätsstiftendes Kulturgut kann seine Wirkung nur hier in Deutschland und nicht in einem anderen EU-Mitgliedsstaat entfalten.

In fast allen europäischen Ländern gibt es bereits Regelungen zur Ausfuhr von Kulturgütern aus den betreffenden Ländern ins europäische Ausland. Dies ist nun auch für Deutschland vorgesehen.

Die Gesetzesnovelle sieht vor, dass für die Ausfuhr in den EU-Binnenmarkt deutlich höhere Alters- und Wertgrenzen gelten, als für die schon seit langem geltende Regelung für die Ausfuhr ins außereuropäische Ausland. So ist für die Ausfuhr ins europäische Ausland beispielsweise für Gemälde eine Ausfuhrgenehmigungspflicht erst ab einer Wertgrenze von 300.000 Euro und einer Altersgrenze von 70 Jahren vorgesehen.

Um die Museen hinsichtlich ihres internationalen Leihverkehrs nicht übermäßig zu belasten, können öffentliche Museen oder überwiegend von der öffentlichen Hand getragene Häuser eine so genannte „allgemeine offene Genehmigung“ beantragen. Durch sie wird der Leihverkehr auch ohne gesondertes Genehmigungsverfahren ermöglicht. Die bisher erforderliche Einzelgenehmigung entfällt somit und entlastet Museen und Verwaltungen. Die allgemeine offene Genehmigung ist fünf Jahre gültig und muss dann neu beantragt werden.

b) verbesserter Schutz öffentlicher Sammlungen

Das neue Kulturgutschutzgesetz sieht vor, öffentliche oder überwiegend von der öffentlichen Hand getragene Häuser mit ihren Sammlungen pauschal als „national wertvoll“ zu klassifizieren. Damit verbunden ist ein neuer (öffentlich-rechtlicher) Rückgabeanspruch mit einer 75-jährigen Verjährungsfrist. Dies hilft insbesondere in den Fällen eines Diebstahls mit anschließender Ausfuhr in das europäische Ausland. Nur durch die Unterschutzstellung als „national wertvoll“ wird dieser Rückgabeanspruch möglich.

Welche Neuregelungen gibt es für Sammler?

Der vom Bundeskabinett beschlossene Gesetzesentwurf enthält verschiedene Neuregelungen, die Kunstsammler - nicht zuletzt in ihrer Eigenschaft als Leihgeber - begünstigen und ihrem Schutz dienen:

- Im aktuell geltenden Kulturgutschutzgesetz von 1955 existiert keine Definition dafür, was „national wertvoll“ ist. Der Regierungsentwurf präzisiert demgegenüber die Kriterien für Werke, die in ein Verzeichnis national wertvollen Kulturguts

einzutragen sind. Diese bundeseinheitliche Vorgabe sorgt für mehr Rechtssicherheit als bisher.

- Werke lebender Künstler können ausdrücklich nur mit deren Zustimmung in ein Verzeichnis national wertvollen Kulturgutes eingetragen werden, dies bedeutet auch für die Sammler solcher Werke weitere Rechtssicherheit.
- Die Eintragung als national wertvolles Kulturgut ist von der Zustimmung eines aus Vertretern von Museen, Archiven, Wissenschaft, Handel und Sammlern zusammengesetzten Sachverständigenausschusses abhängig – bisher musste er nur angehört werden.
- Der bereits erwähnte Schutz für öffentliche Sammlungen kann - mit jederzeit widerruflicher Zustimmung der Sammler - auf Leihgaben an öffentlichen Museen ausgedehnt werden. Damit können die Leihgaben vorübergehend unter Schutz gestellt werden, so dass bei ihrem Diebstahl deutlich verbesserter Rückführungsmöglichkeiten nicht nur für öffentliche Museen, sondern auch für die Sammler bestehen, die Leihgaben an jene verleihen. Leihgeber können diese Unterschutzstellung jedoch auch ablehnen.
- Im Gegensatz zum Gesetz von 1955 führt die Novelle klare Verfahrensregeln ein:
 - o Ausfuhrgenehmigungen werden schon heute in der Regel unproblematisch und innerhalb weniger Tage erteilt. Der Gesetzentwurf schreibt künftig ausdrücklich eine maximale Bearbeitungsfrist von zehn Arbeitstagen vor.
 - o Für den seltenen Fall, dass ein Verfahren zur Eintragung in ein Verzeichnis national wertvollen Kulturgutes eröffnet wird, ist dies im Regelfall innerhalb von sechs Monaten abzuschließen, ansonsten gilt es ohne Eintragung als beendet. Bislang gibt es eine solche zeitliche Befristung nicht.
- Wurde ein Verfahren ohne Eintragung beendet, kann ein neues Verfahren künftig nur bei wesentlicher Änderung der Umstände eingeleitet werden.
- Keine Änderung ergibt sich bei der steuerlichen Begünstigung (Abschreibungsmöglichkeit für Erhaltung öffentlich zugänglicher national wertvoller Werke und Erbschafts- und Schenkungssteuerbefreiung), diese bleibt unverändert erhalten.

Weitere Informationen zur Novellierung des Kulturgutschutzgesetzes finden sich auch auf der Webseite von Kulturstaatsministerin Prof. Monika Grütters unter www.kulturstaatsministerin.de, dort siehe Kultur – Kulturgutschutzgesetz.

Berlin, 9. Dezember 2015

Prof. Dr. Eckart Köhne

Präsident, Deutscher Museumsbund e.V.